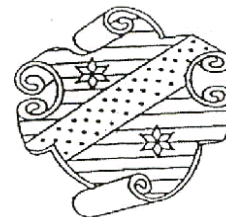


Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen:

Vogelsang • Leitzkau/Hohenlochau • Wahlitz • Nedlitz • Dannigkow/Kressow • Menz •
Vehlitz • Karith/Pöthen • Ladeburg • Dornburg • Prödel • Lübs



Satzung der Stadt Gommern über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) §§ 1, 2 und 5 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) sowie der zuletzt geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzungfolgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe einschließlich der Friedhofskapellen werden nachstehende Gebühren erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

A) Grabstellengebühren

1. Grabstätten für Erdbestattungen

	€ alt	€ neu
a) Reihengrabstätte; Rasengrabstätte	153,00	175,00
b) Wahlgrabstätte je Stelle	256,00	300,00

2. Urnengrabstätten

	€ alt	€ neu
a) Urnenwahlgrabstätte – 2 bettig	153,00	150,00
4 bettig	307,00	300,00
c) Urnengrab mit Kissenstein	51,00	100,00
d) Urnengemeinschaftsanlage	77,00	200,00

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

	€ alt	€ neu
a) Wahlgrabstätte (Erdbestattungen) je Stelle u. Jahr	15,00	20,00
b) Urnenwahlgrabstätte – pro Jahr	10,00	15,00

Die Gebühr wird jedoch auf einen Höchstbetrag der sich aus Ziffer 1 oder 2 ergebenden Sätze begrenzt.

Die Gebühr für Ziffer 1 oder 2 ist auch auf die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Nutzungszeit für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Nutzungsfrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstellen

	€ alt	€ neu
a) alle Wahlgrabstellen (Erd- und Urnenstellen)	56,00	70,00
b) alle Reihengrabstellen	41,00	50,00

Die Gebühr nach Buchstabe a) ist auch bei Erstbelegung einer Erdgrabstätte, außer Reihengrabstellen, durch eine Urne zu entrichten.

5. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung für die gesamte Nutzungszeit

	€ alt	€ neu
a) bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren je Stelle	61,00	150,00
b) bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren je Stelle	51,00	100,00
c) bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren je Stelle		
1- u. 2-bettig	36,00	60,00
4-bettig	46,00	120,00
d) Urnengemeinschaftsanlage	20,00	75,00
e) Urnengrab mit Kissenstein	20,00	75,00

6. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung bei Verlängerung

	€ alt	€ neu
a) bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle u. Jahr (Erdbestattungen)	5,00	10,00
b) Urnenwahlgrabstätte - 2 bettig	4,00	10,00
4 bettig	5,00	10,00

Die Gebühr wird jedoch auf einen Höchstbetrag des sich auf Ziffer 5 ergebenden Satzes begrenzt.

B) Begräbnisgebühren

Die Begräbnisgebühren, **die bei Bedarf in Anspruch genommen werden können**, umfassen folgende Leistungen:

- das Grab von Kränzen räumen, säubern und erste Hügelung.

Die Gebühren betragen je Sarg bzw. Urne

	€ alt	€ neu
a) bei Erdbestattungen	281,00	280,00
b) bei Urnenbestattungen	128,00	100,00

C) Sonstige Gebühren

	€ alt	€ neu
1. Benutzung der Feierhalle	51,00	60,00
2. Benutzung der Kühlzelle je Einstellung	28,00	30,00
3. Gestattung zur Errichtung eines Denkmals, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage: a) Erdbestattung Doppelgrab b) Erdbestattung Einzelgrab c) Urnengrab d) Urnengrab mit Kissenstein	5 % des Rechnungsbetrages	entfällt
-----	-----	-----
4. Ausheben der Urnengruft		150,00

6. Umbettung

Die Kosten der Umbettung betragen:

	€ alt	€ neu
a) Ausgrabungen einer Urne aus einem Urnengrab	61,00	100,00
b) Ausgrabungen einer Urne aus einem Erdgrab	82,00	150,00

7. Einebnungen , sind Dienstleistungen, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden können

	€ alt	€ neu
a) Einzelgrabstätte	31,00	80,00
b) Doppelgrabstätte	46,00	100,00
c) Urnengräber	20,00	40,00
d) Bei Reihengräbern sind die Einebnungsgebühren mit Abrechnung des Bestattungsfalles zu erheben, außer für Rasengräber	31,00	80,00
f) Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so ist neben der Einebnungsgebühr pro Jahr und Stelle eine Pflegegebühr zu entrichten. (nur Erdbestattung)	15,00	15,00
g) Urnenreihengrab mit Kissenstein Gebühr wird mit Abrechnung des Bestattungsfalles erhoben.	5,00	15,00

§ 2 Veranlagung

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Friedhofsverwaltung tätig wird.
- (2) Die Gebühren werden zu dem in den Gebührenbescheiden genannten Zeitpunkt fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- (3) Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig, durch den jedoch die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren nicht entfällt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage werden die Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren von

Wahlitz vom 12.10.2004,
Menz vom 16.09.2003,
Dannigkow vom 30.10.2002,
Nedlitz vom 07.03.1991,
Leitzkau vom 23.01.1997,
Ladeburg vom 22.04.1996,
Dornburg vom 27.03.2000, 1. Änderungssatzung vom 03.12.2001,
Gommern vom 30.10.2002 sowie
Lübs vom 01.07.2007

außer Kraft gesetzt.

Rauls
Bürgermeister